

**Em. Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher, Mitglied des VfGH 1988 – 2004,
„Gemeindegutsagrargemeinschaften“ in FS Ebert 2013
(Auszug Seite 113-114):**

D.1. Die - personell aufgestockte - Agrarverwaltung inklusive der politischen Spitze entwickelte nach der erwähnten Schrecksekunde eine geradezu hektische Betriebsamkeit.

2. Aber nicht etwa in die vom VfGH aufgezeigte Richtung der längst überfälligen Neuerlassung bzw. Adaptierung der Regulierungspläne an die geänderten Verhältnisse, sondern in Richtung Feststellungsverfahren des Vorliegens von Gemeindegut und somit von aus Gemeindegut hervorgegangenen Agrargemeinschaften.

Diese Feststellungsverfahren⁴⁸ sind an sich nicht nur überflüssig, sondern mit Blick auf die im Zuge der Regulierungsverfahren erlassenen, rechtskräftig gewordenen Bescheide wegen entschiedener Sache unzulässig. Dies zumal unter Berücksichtigung der These des VfGH, wesentliche Rechtsänderungen seien zwischenzeitlich nicht eingetreten, seine (retrospektiv entwickelte) Rechtsauffassung sei dem TFLG schon immer zugrunde gelegen und die Novelle LGBl für Tirol 2010/7⁴⁹ habe daran im Ergebnis nichts geändert, weil es sich nur um eine Konkretisierung des bestandenen Rechts handle.

Vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts war diese Frage zunächst nicht erörtert worden, was zur Folge hatte, dass sie dann unter Weiterführung der entwickelten Rechtsprechung im Ergebnis falsch beurteilt wird. Immerhin **hob der VfGH in VfSlg 19.320/2011/Mieders II hervor, eine solche Feststellung sei nur bei Zweifeln zulässig und nicht zwingende Voraussetzung dafür, das Vorliegen einer Gemeindegutsagrargemeinschaft anzunehmen.**

3. Nicht nur die Nutzungsberechtigten ließen, sondern auch die Agrarbehörde erster Instanz ließ in den Aktenkellern stöbern, und zwar die Bürgermeister. Sie wurden, da die Behörde VfSlg 18.446/2008 missverstand/missverstehen wollte/wegen Druck der politischen Spitze missverstehen musste⁵⁰, mittels Verfahrensanordnung aufgefordert, die einschlägigen Erwerbstitel, Unterlagen zur Grundbuchsanlage u. ä. vorzulegen.

⁴⁸ Derzeit weit über 100, wohl schon gegen 200 in der ersten Instanz abgeschlossen; soweit überblickbar, sind alle von den Agrargemeinschaften bzw deren Nutzungsberechtigten und sehr viele auch von den Gemeinden bekämpft worden, häufig bis zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, in letzter Zeit z.T. (nur mehr) bis zum VwGH.

⁴⁹ Umschreibung u.a. des Substanzwertes der Gemeinde, Einführung von Rechnungskreis I und II, Mitwirkungsrechte der Gemeinde an Entscheidungen der Organe der Agrargemeinschaft, Entnahmerecht der Gemeinde u. ä.

⁵⁰ Trotz Bemühens konnte ich das leider rechtshistorisch nicht auf/abklären.

Diesem Treiben setzte insbesondere eine „unverzeihliche“ behördliche Ungeschicklichkeit ein Ende: Auch der Bürgermeister von Sölden wurde aufgefordert, im Aktenkeller staubige Arbeit zu verrichten. Da waren sie denn doch an den Richtigen geraten. Sie hatten nicht nur übersehen, dass es sich dabei um den Präsidenten des Tiroler Gemeindeverbandes handelt⁵¹, sondern auch vergessen, dass Sölden einige Jahre zuvor von einer Überschwemmungskatastrophe heimgesucht worden war, die u.a. auch das Gemeindearchiv vernichtet hatte.

Hinzu trat, dass der VfGH im weiteren Erkenntnis VfSlg 19.262/2010/Langkampfen - abermals - klarstellte, dass die Eigentumslage idR zur Zeit der Regulierung⁵² maßgeblich sei.

4. Diese Gemeindegutsfeststellungen werden also unvermindert fortgeführt und machen in der Regel den überwiegenden Teil der Begründungen der Bescheide aus, mit denen nunmehr doch auch Anpassungen der alten Regulierungspläne versucht werden. Nachdem schon die seinerzeitigen Regulierungsverfahren durch Schwerfälligkeiten und stete Wiederholungen gekennzeichnet waren, werden nun also Feststellungen über Dinge getroffen, die längst entschieden sind und dies noch mit weitwendigsten Begründungen, die hilfsweise viel weiter in die Vergangenheit reichen, als es nach der — inzwischen gefestigten - Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nötig oder auch nur angemessen wäre. Nach Erschöpfung des Instanzenzuges gelangt dieses ausgeuferte Rechtsmaterial dann auch noch an die genannten Gerichtshöfe.

5. Man fragt sich, wie solches erklärbar ist. Einerseits ist es gewiss das behördliche Bemühen, den Nutzungsberechtigten nahe zu bringen, dass es „nicht nur um formalrechtliche Entscheidungen“ geht, sondern auch um historisch materiell richtige. Andererseits kann man sich — gerade auch unter Bedachtnahme auf frühere Gleichartigkeiten⁵³ — nicht des Eindrucks erwehren, es werde — meines Erachtens: zu Unrecht — davon ausgegangen, in Bauernköpfe seien juristische Überlegungen nur schwer implementierbar.

⁵¹ Der zu jenen zählt, die die Gemeindeinteressen zu vertreten versuchen - s. FN 15.

⁵² Und nicht Jahrzehnte bzw. gar Jahrhunderte vorher. Der gegenteiligen, in Bd I der in FN 43 genannten Publikation und auch in der Beschwerde der Agrargemeinschaft vertretenen Auffassung könne er zwar „nicht schlechthin“ entgegentreten, es sei aber auf die Rechtskraft der im Zuge des Regulierungsverfahrens erfolgten Entscheidungen abzustellen.

⁵³ S. dazu den der Äußerung der Tiroler Landesregierung im Gesetzesprüfungsverfahren G 27/12 (Drittelantrag von Abgeordneten zum Tiroler Landtag) in Kopie angeschlossenen „Bericht und Anträge ..“, Beilage 105 zu den stenogr. Berichten des Tiroler LT, VIII. Periode, V. Session 1900.

Jedenfalls aber liegt ein weites Feld für Sparmaßnahmen brach. Dies zumal unter Berücksichtigung des an sich eindeutigen **Wortlautes des TFLG, der die Agrarbehörden dazu beruft, bescheidmäßig festzustellen, „ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit.d handelt“.**

Es muss also ein Zweifel darüber vorliegen, welcher dieser drei Kategorien ein Grundstück zugehört.

- ❖ Bei den vorliegenden Feststellungen geht es aber um den Streit/Zweifel, ob es sich um Gemeindegut („atypische“ Agrargemeinschaft) oder um Grundstücke einer „typischen“ bzw. nach VfSlg 18.446/2008/Mieders I einer „echten“ Agrargemeinschaft handelt.
- ❖ Diese Streitfrage konnte der Flurverfassungsgesetzgeber — abgesehen vom eindeutig anders gearteten Wortlaut - schon deshalb nicht geregelt haben, weil es sich bei den „atypischen“ Agrargemeinschaften um ein Produkt jahrzehntelanger verfassungswidriger Agrarpraxis handelt.⁵⁴

⁵⁴ Fälschlicherweise wird diese Erfindung z.T. dem VfGH zugeordnet. Richtig ist dagegen, dass er dieses Produkt in Form zahlreicher abgeschlossener Regulierungsverfahren vorfand und wegen eingetretener Rechtskraft nicht mehr aufheben konnte.